

in Abrede gestellt werden soll, daß der Verleger vor dem Autor und seinen Erben begünstigt, und daß namentlich durch den willkürlich festgestellten Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe ein völlig unjuristisches Moment in die Gesetzgebung gekommen ist. In dem unbedingten Verbote aber, Bücher nachzudrucken, auf welche ein preussischer Unterthan ein Verlagsrecht hat, ein Verbot, welches schon durch die Conventionen von 1827 auf die Mehrzahl der Unterthanen deutscher Bundesstaaten erstreckt worden ist, ist thatsächlich ein Verbot alles Nachdrucks enthalten und sogar der Begriff eines Gemeingutes in Preußen ausgeschlossen. Denn ein Verlagsrecht besitzt nach dem Landrecht 1) der Verleger der ersten Auflage, wenn die Zahl der Abdrücke nicht bestimmt ist, für alle unveränderten Auflagen, Theil 1. Tit. 11. §. 1011 und 1013; 2) wenn die Zahl der Abdrücke nicht bestimmt ist, der Schriftsteller und seine Erben, §. 1014; 3) der Verleger an der ersten geänderten Ausgabe, §. 1012 und 1016; 4) der Schriftsteller und diejenigen, welchen dasselbe ausdrücklich vorbehalten ist, für alle späteren Ausgaben, §. 1020; 5) der Verleger, welcher dasselbe zur Zeit des Todes des Schriftstellers besaß, wenn keine anderweite Bestimmung getroffen war, für die Dauer seiner Buchhandlung, §. 1020 und 1029; endlich 6) der erste beste Buchhändler, welcher, nachdem der Schriftsteller, ohne darüber verfügt zu haben, verstorben und die Buchhandlung, welche das Verlagsrecht von ihm erworben hatte, erloschen war, eine neue Ausgabe veranstaltete, in Verbindung mit dem Herausgeber, auf welchen in diesem Falle die Rechte des ursprünglichen Verfassers übergehen, §. 1029 und 1031. Es ist nach unserer Meinung diese Tragweite des unbedingten Verbotes Thl. 1. Tit. 20. Abschn. 14. §. 1294. und der bestimmten Vorschrift Thl. 1. 11. §. 998 und 999, nach welcher ein Buchhändler das Verlagsrecht nur vom Autor und sogar nur durch einen schriftlichen Vertrag oder die Uebergabe des Manuscriptes erwerben konnte, gänzlich übersehen und dem preussischen Landrecht ein Vorwurf gemacht worden, den es durchaus nicht verdient, während es den meisten Bearbeitern begegnet ist, die Vorschrift §. 998. auf das Verlagsrecht, anstatt den Verlagsvertrag zu beziehen und der ausschließlich für Ausgaben gültigen Vorschrift §. 1020. eine allgemeine Bedeutung beizulegen, welche sie nicht hatte.

Das vierte Capitel enthält eine gedrängte und übersichtliche Darstellung des neuern Rechtes, und ist hier namentlich der Begriff der Autorschaft eingehend und ansprechend behandelt.

Das ganze Werk verdient die wärmste Anerkennung und ist vorzugsweise preussischen Juristen, Richtern wie Sachwaltern, sehr angelegentlich zu empfehlen, da es unbeschadet der theoretischen Abweichung in praktischer Beziehung Vieles und Gutes darbietet.

M—

#### Gutachten

der Zeitungsverleger und Buchhändler Rheinlands und Westphalens, d. d. Dortmund den 15. Juli, die Revision des preuss. Stempelsteuergesetzes vom 2. Juni 1852 betreffend.

Die an die Verleger der Zeitungen und Anzeigebblätter ergangene Aufforderung, ihre Ansicht „über eine Revision des Stempelsteuergesetzes vom 2. Juni 1852 auszusprechen“, veranlaßte eine gemeinsame Berathung von Zeitungsverlegern und Buchhändlern aus Rheinland und Westphalen, in welcher beschlossen wurde, der hohen Behörde nachstehende Punkte zur geneigten Erwägung anheimzugeben.

Wir theilen durchaus nicht die von anderer Seite ausgesprochene Ansicht, daß eine Aufhebung der Stempelsteuer das Budget des Staates benachtheiligen würde, vielmehr erwarten wir von der Aufhebung eine bedeutende Vermehrung der Einnahmen.

Mit dem Moment der Aufhebung der drückenden Last wird eine namhafte Preisherabsetzung der Zeitungen, Zeitschriften und Blätter erfolgen, und diese wird eine sehr bedeutende Vermehrung des Absatzes zur Folge haben. Es wird davon das Buchdruckergerwerbe und folglich auch die Papierfabrikation einen Aufschwung erhalten, der dem Staate im

Allgemeinen zu gute kommt; es werden aber auch directe, gleich greifbare Vortheile daraus für den Fiscus erwachsen, nämlich:

- 1) Die bedeutende Vermehrung der Postprovision. Eine Vergrößerung des Absatzes der Zeitungen um die Hälfte wird sehr bald erreicht sein, und alsdann dürfte die Mehr-Einnahme des Postfiscus (der keine vermehrte Ausgabe gegenübersteht) schon einen großen Theil des jetzigen Stempelsteuer-Ertrages decken.
- 2) So lange der Zeitungsstempel besteht, können keine populären belletristischen Zeitschriften (wie die in Leipzig erscheinende Gartenlaube mit 80,000, das Familien-Journal mit 50,000 Exemplaren) in Preußen aufkommen, weil sie mit der stempelfreien Production in Sachsen, Württemberg etc. nicht concurriren können. Ist der Stempel abgeschafft, so wird der regsame preussische Buchhandel ähnliche Unternehmungen mit großen Auflagen schaffen, und ein namhafter Theil des Absatzes derselben fließt der Post zu — also ein fernerer Beitrag zur Erhöhung der Einnahmen von der Postprovision.
- 3) Die vermehrte Ausdehnung der Tagespresse zieht eine Vermehrung der schriftlichen Correspondenz (Briefe für die Redactionen wie für die Expeditionen der Zeitungen) und eine Vermehrung der Inserate, folglich auch der Postvorschüsse nach sich. Dritter Beitrag zur Erhöhung der Einnahmen des Postfiscus.

Daß der größte Staat Deutschlands den kleinen und kleinsten gegenüber in großem Nachtheil ist, so lange er die Intelligenz belastet; daß es der ausgesprochenen Tendenz unserer jetzigen hohen Staatsregierung widerspricht, die Volksbildung mit drückenden Abgaben zu hemmen, und daß die Absicht, welche das Stempelsteuergesetz schuf (Beschränkung des freien Wortes), unseren jetzigen Staatsmännern fern liegt — wird keines Beweises bedürfen.

Von der hohen Behörde zu einer freien Meinungsäußerung über das Zeitungs-Stempelsteuergesetz aufgefordert, machen wir von dem gegebenen Mandate freieren Gebrauch durch Abgabe unserer Meinung dahin:

Kein veränderter Modus kann das Uebel heilen: Jede Art der Steuer-Erhebung, von welcher obendrein allerlei Inconvenienzen untrennbar sind, ist ein Nachtheil für die betreffenden Gewerbe, wie für den ganzen Staat und seine Finanzen. Heilung ist nur möglich durch gänzliche Aufhebung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 und durch freie Bewegung der freien Presse.

#### Miscellen.

Leipzig, 10. Aug. In Folge des im December v. J. ergangenen Ausschreibens an die Schriftsteller Deutschlands, sich an der für die Zwecke des Illust. Familienjournals eröffneten Preisconcurrentz zu betheiligen, waren bis zum Schlusse des angelegten Termins, 1. Mai d. J., im Ganzen 110 Concurrentznovellen eingegangen. Hiervon konnten 72 aus räumlichen Gründen nicht berücksichtigt werden, so daß nur 38 Novellen zur Concurrentz gelangten. Das Endurtheil ergab für die drei Preisclassen folgende siegreiche Arbeiten: Für den ersten Preis von 50 Louisd'or die Novelle: Hellstädt, von Fr. Louise von Francois in Weiskensfeld; für den zweiten Preis von 30 Louisd'or die Novelle: Die Schwestern von Ecouen, von Arthur Freese; für den dritten Preis von 20 Louisd'or die Novelle: Der Bürgermeister von Halberstadt, von Dr. H. Wohlthat in Berlin. Nachträglich ist zu bemerken, daß der bedingte Umfang der Concurrentznovellen zwei Druckbogen im Format des Illust. Familienjournals betrug. —n.

Aus Leipzig. Mit Vergnügen haben wir erfahren, daß der früher schon mehrfach angeregte Gedanke, unter den hiesigen Gehilfen des Buch- u. Handels einen Gesangverein in's Leben zu rufen, durch die Gründung des „Neolus“ endlich zur praktischen Ausführung gekommen ist. Der junge Verein geht, wie wir hören, von dem Grundsatz aus, daß der Gesang an und für sich eine hinreichend starke Potenz ist, um seine Mitglieder dauernd zu fesseln, und hält sich daher von dem Veranlassen besonderer Vergnügungen fern. Dagegen besteht einer seiner Hauptzwecke darin, den Gehilfenverein bei etwa zu Stande kommenden Festlich-